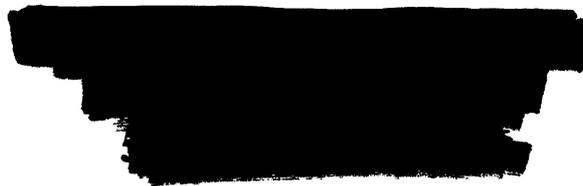


**Artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BnatSchG
für die Errichtung eines Wohngebäudes im
Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 „Am
Postteich“ der Stadt Winterberg**

Flur 22 Flurstücke 707/708

Bauherr und Auftraggeber:



Ausgeführt von :

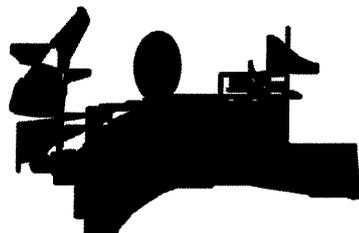
Büro Ökolyse

Dr. Wieland Vigano

**Dömbergstraße 9
58089 Hagen**

Tel.: 02331/332869

E-Mail: info@buero-oekolyse.de



Juni 2012

Aufgabenstellung

Für die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohngebäudes im Bereich der Gemarkung Winterberg Flur 22 Flurstücke 707/708 ist eine 8. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes der Stadt Winterberg Nr. 3 „Am Postteich“ notwendig. Hierzu wird von der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises die folgende Artenschutzbetrachtung angefordert.

Zur Erstellung der Artenschutzbetrachtung werden die vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW aufgeführten planungsrelevanten Arten des Meßtischblattes 1:25000 4817 Winterberg (vgl. <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>) im folgenden mit der Beurteilung ihrer potentiellen Gefährdung durch das Bauvorhaben nach den im Baugebiet vorkommenden Lebensraumtypen aufgeführt und betrachtet.

Lebensraumtypen im Plangebiet

Das Plangebiet kann dem Lebensraumtyp **Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen** zugeordnet werden. Dieser ist in Form einer artenarmen intensiv gepflegten Grünlandfläche mit lediglich 2 jungen Nadelbäumen ausgebildet.

Planungsrelevante Arten im Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Aufgrund der strukturlosen Ausstattung der im Plangebiet vorhandenen Ausbildung des Lebensraumtyps kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden.

Beurteilung der potentiellen Gefährdung

Auch aufgrund der Kleinflächigkeit (ca. 170 m²) der in Anspruch zu nehmenden Biotopfläche des oben aufgeführten Lebensraumtyps sind daher (s.o.) keine Störungen und Verluste von Lebensstätten planungsrelevanter Arten zu erwarten.

Außerdem wird die Planungsfläche auf zwei Seiten von Wegen und Straßen beeinflusst. Aufgrund dessen liegt hier bereits ein eher störanfälliger Lebensraum vor, der durch die zu errichtenden

Baulichkeiten nicht grundsätzlich verändert wird.

Somit ist es im Rahmen der hier beabsichtigten Bauplanung aufgrund der beschriebenen Situation nicht notwendig die Verbotstatbestände gemäß § 44 BnatSchG projekt- und artspezifisch detaillierter zu beurteilen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen vorzuschlagen (vgl. das Artenschutzprotokoll im Anhang.

Hagen, den 26.06.2012

Dr. W. Vigano

